

Von: Wallisch Alexander <Alexander.Wallisch@wienenergie.at>

Gesendet: 02.06.2026 09:37:27

An: recht-post@e-control.at

Betreff: Standardprüfszenarien-V / Risikomanagement Lieferant - V URM 01/26

Sehr geehrte Damen und Herren

anbei die Stellungnahme von Wien Energie mit der Bitte um Berücksichtigung.

Die in der Standardprüfszenarien-Verordnung vorgesehenen Anforderungen an die Risikobeurteilung von Lieferanten entsprechen grundsätzlich bereits gelebter Praxis seriöser Energieversorgungsunternehmen. Eine laufende Bewertung von Preis-, Liquiditäts- und Versorgungsausfallrisiken sowie die Entwicklung entsprechender Absicherungsstrategien ist wesentlicher Bestandteil eines verantwortungsvollen Lieferantenmanagements. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Verordnung eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für diese Risikoprüfungen geschaffen wird. Die Standardisierung der Prüfszenarien kann zu mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit beitragen und schafft zugleich eine klarere Orientierung für Marktteilnehmer und Regulierungsbehörde.

Aus Sicht der Praxis besteht jedoch bei mehreren Punkten weiterer Präzisierungsbedarf, um eine sachgerechte und wirtschaftlich nachvollziehbare Anwendung sicherzustellen.

Die Größenordnung der Prozentabweichungen für die statischen Standardprüfszenarien sollte stärker **an der untersuchten Zeitspanne sowie an der jeweiligen Lieferperiode** ausgerichtet werden. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob dieselben prozentualen Veränderungen gleichermaßen für Frontmonat, Quartalsprodukte und Jahresprodukte gelten sollen oder ob eine Differenzierung nach Lieferperiode vorgesehen ist. Gerade bei längerfristigen Beschaffungen unterscheiden sich Preisvolatilitäten und Marktmechanismen deutlich. So erscheint beispielsweise im Szenario 5 eine gleichzeitige Preissteigerung von +200 % für Strom und +200 % für Gas als sehr ambitioniert. Selbst unter Heranziehung der extremsten Peakpreise der letzten Monate im Zusammenhang mit geopolitischen Krisen, etwa der Irankrise, lag die Größenordnung gegenüber dem Vorkrisenniveau eher bei rund +100 %.

Ebenso sollten die Szenarien die Korrelation zwischen Strom- und Gasmärkten angemessen berücksichtigen. Im Szenario 9 wird beispielsweise eine Entwicklung von +200 % für Strom bei gleichzeitig –50 % für Gas unterstellt. Eine derart gegenläufige Entwicklung erscheint unter realen Marktbedingungen nur eingeschränkt plausibel, da beide Märkte insbesondere im kontinentaleuropäischen Stromsystem weiterhin in erheblichem Maße miteinander verbunden sind.

Auch hinsichtlich der verwendeten Referenzprodukte – etwa der EEX Austrian Power Month Future Base – wäre eine klarere **Abgrenzung zwischen „Marktpreisen“ und den herangezogenen Referenzprodukten** erforderlich. Es sollte eindeutig nachvollziehbar sein, auf welcher Preisbasis die Standardprüfszenarien beruhen. Falls dabei die Entwicklung der Frontmonatspreise über einen Zeitraum von drei Jahren maßgeblich ist, ist zu berücksichtigen, dass Frontmonatspreise üblicherweise eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als Preise für weiter in der Zukunft liegende

Lieferperioden. Dadurch könnte die historische Volatilität bei Verwendung eines einheitlichen Prozentsatzes je Commodity **systematisch überschätzt werden**.

Besonders präzisierungsbedürftig erscheint zudem § 3 Abs. 5 hinsichtlich der Verpflichtung zur Berechnung zusätzlicher „Varianten“ der Szenarien. Dort wird als Voraussetzung festgelegt, dass „eine mindestens zehnprozentige Abweichung [...] erwartbar ist“. Der Begriff „erwartbar“ ist jedoch unbestimmt und sollte aus Sicht der Marktteilnehmer durch die E-Control näher definiert werden, um eine objektivierbare und nachvollziehbare Anwendung sicherzustellen. Andernfalls besteht das Risiko einer ex-post Bewertung durch die Regulierungsbehörde, die von der ursprünglichen Einschätzung des Lieferanten hinsichtlich der Erwartbarkeit abweicht.

Weiters sollte auch der Variationskoeffizient im Kontext der Standardprüfszenarien ausführlicher definiert und seine konkrete Anwendung nachvollziehbar erläutert werden. Insbesondere wäre ein Zahlenbeispiel hilfreich, das darstellt, wie sich die Preisentwicklung über den vorgesehenen Zeitraum von 30 Tagen entwickelt und unter welchen Voraussetzungen die zusätzliche Berechnung einer Variante tatsächlich erforderlich wird.

Schließlich stellt sich auch die Frage nach der Praktikabilität der vorgesehenen Anzahl an Szenarien. Bereits die 13 Standardszenarien mit jeweils drei CO₂-Szenarien führen zu einem erheblichen Prüfaufwand. Werden zusätzlich für sämtliche Szenarien Varianten unter Berücksichtigung des Variationskoeffizienten berechnet, ergibt sich eine sehr große Anzahl an zu prüfenden Kombinationen. Es sollte daher geprüft werden, ob diese Komplexität im Sinne einer zielgerichteten Risikoprüfung tatsächlich erforderlich ist oder ob eine stärker risikobasierte und praktikable Reduktion sinnvoll wäre.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass regulatorische Eingriffe wie der Sozialtarif oder mögliche staatliche Krisenmechanismen mit Preisdeckelungen bzw. gestützten Endkundenpreisen die Aussagekraft der Standardprüfszenarien erheblich beeinflussen. Wenn wesentliche Preisbestandteile nicht mehr vollständig marktbasiert wirken, wird auch die Aussagekraft rein marktpreisbasierter Stressszenarien eingeschränkt.

Insgesamt wäre daher eine ergänzende Erläuterung der Verordnung – insbesondere zu § 3 Abs. 5, zur Definition des Variationskoeffizienten sowie zur Herleitung und Anwendbarkeit der einzelnen Szenarien – sehr hilfreich, um eine einheitliche, praxisnahe und sachgerechte Umsetzung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Wallisch

Dipl.-Ing. Alexander Wallisch
Wien Energie GmbH
Public Affairs

Thomas-Klestilplatz 13
A - 1030 Wien

Mobil: +43 (664) 623 5567

alexander.wallisch@wienenergie.at
www.wienenergie.at

Wien Energie GmbH | Thomas-Klestil-Platz 14 | 1030 Wien | Postfach 500
FN 215854h | Handelsgericht Wien | UID-Nr.: ATU55685501 | www.wienenergie.at



Vertraulichkeitshinweis:

Vertraulichkeitshinweis: Diese Nachricht, ihr Inhalt und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die angesprochenen AdressatInnen bestimmt. Sollten Sie nicht der/die beabsichtigte AdressatIn sein, ist jede Aufzeichnung, Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information verboten (§ 161 Abs. 4 TKG 2021). In diesem Fall bitten wir, den/die AbsenderIn umgehend zu verständigen und die Information unverzüglich zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.

Confidentiality Note:

This message, its content and any attached files are confidential and intended solely for the addressee(s) specified above. Any recording, publication, transmission or other use of the information by a person or entity other than the intended addressee is prohibited (§ 161(4) Telecommunications Act –TKG). If you receive this in error please contact the sender and delete the material immediately. The sender does not accept liability for any errors or omissions as a result of the transmission.